



Goertz, Stefan

Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Terrorismus. Eine aktuelle Analyse

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2020), 55-69.

doi: 10.7396/2020_2_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Goertz, Stefan (2020). Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Terrorismus. Eine aktuelle Analyse, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 55-69, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2020_2_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2020

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 10/2020

Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Terrorismus

Eine aktuelle Analyse

Dieser Beitrag untersucht einfürend die Phänomenbereiche Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Terrorismus auf der Ebene der Definitionen und Analysemerkmale und nutzt dabei Definitionen des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) im Bundesministerium für Inneres. Darauf folgen die aktuellen Lageanalysen dieser Phänomenbereiche durch die österreichischen und deutschen Verfassungsschutzbehörden. Nach Angaben der österreichischen und der deutschen Verfassungsschutzbehörden bilden aktuell die Themen „Anti-Asyl“, „Anti-Multikulturalismus“ und „Anti-Islam“ die zentralen Agitations- und Aktionsschwerpunkte im Phänomenbereich Rechtsextremismus in Europa. In Bezug auf Deutschland betont das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bedeutung des aktuellen Phänomens rechtsextremistischer „Bürgerwehren“. Mit dieser leicht zu realisierenden Aktionsform versuchen deutsche Rechtsextremisten eine Anschlussfähigkeit rechtsextremistischer Positionen an die bürgerlich-demokratische Mehrheitsgesellschaft herzustellen. Gleichzeitig wurde wiederholt deutlich, dass sich innerhalb dieser als Bürgerwehren auftretenden Gruppierungen auch Ansätze für rechtsextremistisch-terroristische Potenziale herausbilden können. Weiters werden rechtsextremistisch-terroristische Gruppierungen und Einzeltäter untersucht, dabei der Anschlag in Halle, der Mord an Walter Lübcke, der Anschlag auf zwei Moscheen in Christchurch/Neuseeland, die „Gruppe Freital“, die Gruppe „Nordadler“, die Gruppe „Oldschool Society“ (OSS), der Anschlag auf die Kölner Oberbürgermeisterkandidatin Henriette Reker sowie die Anschläge und Morde der Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) in Deutschland.

1. DIE PHÄNOMENBEREICHE RECHTSEXTREMISMUS UND RECHTSEXTREMISTISCHER TERRORISMUS – DEFINITIONEN UND ANALYSEMERKMALE

1.1 Definition von Rechtsextremismus

Das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) definiert Rechtsextremismus wie folgt:

„Der Rechtsextremismus stellt in Deutschland kein ideologisch einheitliches Phänomen dar; vielmehr tritt er in verschiedenen Ausprägungen chauvinistischer, rassistischer und antisemitischer Ideologeelemente hervor, woraus sich unterschiedliche Zielsetzungen ab- bzw. herleiten. Im Rechtsextremismus herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse entscheide über den



STEFAN GOERTZ,
*Professor für Sicherheitspolitik,
Extremismus- und Terrorismus-
forschung an der Hochschule des
Bundes, Fachbereich Bundespolizei,
Lübeck.*

Wert eines Menschen. Neben diesen Ideologiefragmenten verbindet Rechtsextremisten in aller Regel ihr autoritäres Staatsverständnis, in dem der Staat und das nach ihrer Vorstellung ethnisch homogene Volk als angeblich natürliche Ordnung in einer Einheit verschmelzen. Gemäß dieser Ideologie der ‚Volksgemeinschaft‘ sollen die staatlichen Führer intuitiv nach dem vermeintlich einheitlichen Willen des Volkes handeln. In einem rechtsextremistisch geprägten Staat würden somit wesentliche Kontrollelemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen auszuüben, oder das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, fehlen.

Neben der Fremdenfeindlichkeit bilden auch der – offen, unterstellend oder verbrämt geäußerte – Antisemitismus sowie der Geschichtsrevisionismus unverzichtbare Ideologieelemente für die überwiegende Mehrheit der deutschen Rechtsextremisten. Diese Ausrichtung geht nach wie vor oft mit einer Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus oder dessen Repräsentanten einher“ (BfV 2020).

Ähnlich das österreichische Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT):

„Die von den österreichischen Staatsschutzbehörden verwendete Definition von Rechtsextremismus versteht unter diesem Begriff eine Sammelbezeichnung für politische Auffassungen und Bestrebungen – von fremdenfeindlich/rassistisch bis hin zur nationalsozialistischen Wiederbetätigung –, die im Namen der Forderung nach einer von sozialer Ungleichheit geprägten Gesellschaftsordnung die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheißung von Gewalt bekämpfen. Der Terminus Rechtsextremismus ergibt sich aus unterschiedlichen

Quelle: Wikimedia Commons



Ein deutscher Skinhead

gesellschaftlichen Verwendungskontexten und den damit korrespondierenden Interpretationen, mit denen er jeweils bezeichnet wird. Die Befürwortung einer Diktatur, Islam- und Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Chauvinismus, Sozialdarwinismus, Rassismus sowie die Verharmlosung und Relativierung des Nationalsozialismus (Revisionismus), prägen das Weltbild rechtsextremer Ideologen und ideologierter Gruppierungen/Bewegungen, Netzwerke, Szenen und Milieus. Charakteristisch für rechtsextremistische Einstellungs- und Handlungsmuster ist die Verherrlichung eines ‚völkischen Nationalismus‘ mit deutschnationalen bzw. nationalistisch-konservativen Konzepten. Zentrale Wesensmerkmale rechtsextremistischer Ideologie sind antidemokratische und antipluralistische Gesellschaftsauffassungen bei gleichzeitiger Ablehnung des vorherrschenden (d.h. demokratischen) politischen Systems. In seiner äußersten Steigerungsform kann sich Rechtsextremismus bis hin zum (Rechts-)Terrorismus steigern, um systematisch gegen politische Gegner, gegen Opfergruppen rechtsextremistischer Weltanschauungen und gegen staatliche Institutionen bzw. gegen ihre Repräsentanten vorzugehen“ (BVT 2019, 29).

Kurz gefasst: Ideologisch beruht Rechtsextremismus auf rassistischen, antisemitischen, antipluralistischen Ideologieelementen und strebt einen Führerstaat an.

Dabei zielt der Rechtsextremismus auf die teilweise oder vollständige Abschaffung demokratischer Verfassungselemente ab und nutzt Geschichtsrevisionismus, um die Demokratie zu diskreditieren. Außerdem strebt der Rechtsextremismus eine rassistische „Volksgemeinschaft“ als Gegenentwurf zu pluralistischen Demokratien und Gesellschaftsordnungen an und lehnt das verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsprinzip ab, indem sich seine Ideologie der Ungleichheit in der gesellschaftlichen Diskriminierung bestimmter Menschen und Gruppen, z.B. auf Grund ethnischer, körperlicher oder geistiger Unterschiede, äußert (Goertz/Goertz-Neumann 2018, 93 f). Weiter bewertet der Rechtsextremismus ethnische Zugehörigkeit über, indem die eigene Nation oder „Rasse“ zum bestimmenden Kriterium der Identität erhoben wird. Dieser Rasse wird ein höherwertiger Status zugeschrieben, was die Abwertung und Geringschätzung von nicht zur eigenen Nation oder Ethnie gehörenden Menschen und Gruppen zur Folge hat. Rechtsextremismus geht von einem identitätsstiftenden und dem Wohl aller dienenden Volkswillen aus, andere Meinungen werden als „volkszersetzend“ eingestuft (ebd.). Daher steht ein rechtsextremistischer Führerstaat Demokratien und ihren konstituierenden Prinzipien, wie Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Volkssouveränität, das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, die Unabhängigkeit der Gerichte, der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und die im deutschen Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, diametral gegenüber (ebd.).

Quelle: Wikimedia Commons



Ein Neonazi-Aufmarsch in München

1.2 Definition von rechtsextremistischem Terrorismus

Die aktuelle Definition von rechtsextremistischem Terrorismus der deutschen Verfassungsschutzbehörden unterscheidet sich von der strafrechtlichen Definition: Während rechtsextremistischer Terrorismus im strafrechtlichen Sinne – zumindest in Bezug auf „terroristische Vereinigungen“ gemäß § 129a deutsches Strafgesetzbuch (StGB) – eine relativ enge Konkretisierung erfährt, ist der Terrorismusbegriff der Verfassungsschutzbehörden weiter gefasst (Goertz 2020, 12).

So verstehen die deutschen Verfassungsschutzbehörden unter rechtsextremistischem Terrorismus den nachhaltig geführten Kampf von Rechtsextremisten für politische Ziele. Diese sollen mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer durchgesetzt werden, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen. Dadurch enthält die Definition einerseits einen unmittelbaren Bezug zum Tatbestand des § 129a StGB, andererseits ist sie jedoch nicht ausschließlich auf diesen beschränkt (BfV 2018, 53; Goertz 2020, 12).

Entscheidend für diese Definition ist das gleichzeitige Vorliegen von drei wesentli-

chen Faktoren, die auf einen rechtsterroristischen Akteur zutreffen müssen:

- ▶ eine politische Motivation in Verbindung mit konkreten politischen Zielen,
- ▶ ein nachhaltiges, sprich: nicht nur spontanes, impulsives oder einmaliges Handeln,
- ▶ Verüben von besonders schweren Straftaten, insbesondere massiven Gewaltstraftaten (BfV 2018, 54; Goertz 2020, 12).

Ein entscheidender Unterschied zum Strafrecht ist hierbei, dass diese Verfassungsschutzdefinition nicht notwendigerweise die Existenz einer Gruppierung verlangt, so dass hier auch rechtsterroristische Kleinstzellen und/oder Einzeltäter (lone wolf-Terrorismus) unter die Definition fallen, wie sie das Strafrecht dagegen zwingend vorsieht.

2. AKTUELLE LAGEANALYSE DER ÖSTERREICHISCHEN UND DEUTSCHEN VERFASSUNGSSCHUTZBEHÖRDEN

2.1 Die aktuelle Lageanalyse des österreichischen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)

Nach Angaben des österreichischen BVT bilden aktuell die Themen Anti-Asyl, Anti-Multikulturalismus und Anti-Islam die zentralen Agitations- und Aktionsschwerpunkte im Phänomenbereich Rechtsextremismus. Dabei handelt es sich nach Einschätzung des BVT um eine Entwicklung, die sich nicht nur in weiten Teilen Europas, sondern auch in Österreich abzeichnet (BVT 2019, 28). So wird trotz rückläufiger Migrationszahlen die Flüchtlingsthematik in Europa vornehmlich von rechtsextremistischen Personenkreisen, Szenen und Bewegungen für ihre Zwecke instrumentalisiert. Somit bilden Asyl- und Fremdenfeindlichkeit weiterhin die stärksten Trieb-

federn für Gewalt und Hasskriminalität in Europa (ebd.). Nach Einschätzung des BVT ist in Österreich ein potenzielles Risiko für die Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch rechtsextremistische Gewalt gegeben. Als mögliche Ziele rechtsextremistischer Agitationen und Aggressionen sind z.B. Juden und Muslime und deren Einrichtungen, Migranten und Asylwerber sowie Personen, die einem „Fremdheitsstereotyp“ entsprechen, zu nennen. Darüber hinaus stellen das asyl- und fremdenfeindliche Meinungsklima sowie rechtsextremistische Aktivitäten eine demokratiegefährdende Tatsache dar (ebd.).

Aktuell analysiert das BVT für Österreich eine Revitalisierung des Freund-Feind-Schemas. So impliziere „ein homogenes Volk“ stets auch die Festlegung eines Freund-Feind-Schemas. So sehe sich die vermeintlich bedrohte Volksgemeinschaft in ihrer Existenz gefährdet und starte gezielt Kampagnen und Aktionen, die auf gesellschaftlichen Vorurteilen und Ressentiments beruhen, um so rechtsextremistisches, fremdenfeindlich/rassistisches sowie antisemitisches Gedankengut in der Gesellschaft zu verankern (a.a.O., 31). Weiter führt das BVT aus, dass die Diffamierung derjenigen, die nicht Bestandteil der eigens definierten sowie aufgewerteten „Gruppe“ seien, einen wesentlichen Bestandteil rechtsextremistischer Ideologie bilde. Dabei sei die Feindbildkonstruktion entscheidend, weil sie damit Ungleichheit verstärken soll (ebd.). Weiter wird von Teilen der rechtsextremistischen Szenen, Bewegungen und Gruppierungen u.a. die Position vertreten, dass das „eigene Volk“ zu keinen Verbrechen fähig ist. Gewalt- oder Sexualverbrechen dagegen, die beispielsweise von Migranten oder Personen mit Asylstatus begangen werden, werden in einschlägigen (Online-) Publikationen bzw. in sozialen Medien

soweit instrumentalisiert, dass strafrechtsrelevante Tathandlungen ausnahmslos von diesen verübt würden (ebd.).

Statistisch erfassten die österreichischen Sicherheitsbehörden im Jahr 2018 insgesamt 1.075 rechtsextremistische, fremdenfeindliche/rassistische, islamfeindliche, antisemitische sowie unspezifische oder sonstige Tathandlungen, bei denen einschlägige Delikte zur Anzeige gelangten. Gegenüber dem Jahr 2017 (1.063 Tathandlungen) bedeutete dies einen zahlenmäßigen Anstieg um 1,1 %. Hierbei konnten von den Sicherheitsbehörden 677 Tathandlungen, insgesamt 63 %, aufgeklärt werden. Im Jahr zuvor lag die Aufklärungsquote noch bei 58,1 % (a.a.O., 33).

Österreichweit wurden bei der Bekämpfung rechtsextremistischer Aktivitäten im Jahr 2018 im Rahmen der aufgeklärten Tathandlungen insgesamt 797 Personen durch die Sicherheitsbehörden angezeigt, davon waren 93 Frauen (11,7 %). Im Jahr 2017 waren 740 Personen (8,8 % davon weiblich) angezeigt worden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 104 Jugendliche (13 %) zur Anzeige gebracht, im Jahr 2017 noch 74 (a.a.O., 34).

Nach Angaben des BVT waren im Jahr 2018 von den insgesamt 1.075 bekannt gewordenen Tathandlungen 732 (68,1 %) rechtsextremistisch, 236 (22 %) fremdenfeindlich/rassistisch, 49 (4,6 %) antisemitisch und 22 (2 %) islamfeindlich motiviert (ebd.). Von den 1.075 rechtsextremistischen Tathandlungen fanden 391 (36,4 Prozent) im Internet statt.

2.2 Die aktuelle Lageanalyse des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV)

Nach Angaben des BfV birgt die Anti-Asyl-Agitation – wie in Österreich und anderen europäischen Staaten – hohes Potenzial für Emotionalisierung und Mobilisierung. Nachdem die Anti-Asyl-Debatte in der

Quelle: Wikimedia Commons



Die Synagoge in Halle, in der der rechtsextremistisch-terroristische Attentäter Balliet einen Massenmord verüben wollte

deutschen rechtsextremistischen Szene vor allem im Jahr 2017 an Bedeutung verloren und die Beteiligung an rechtsextremistischen Aufmärschen und Demonstrationen im Anti-Asyl-Kontext weiter nachgelassen hatte, zeigten die Ereignisse in Chemnitz (Sachsen) und Köthen (Sachsen-Anhalt) im Jahr 2018, dass rechtsextremistische Anti-Asyl-Agitation immer noch ein hohes Mobilisierungspotenzial besitzt, das konkrete Gefährdungsmomente und Gewalt nach sich ziehen kann (BfV 2019, 46). Nach einem mutmaßlich von Asylbewerbern verübten Tötungsdelikt in Chemnitz am 26.08.2018 kam es dort und in mehreren anderen deutschen Städten zu massiven Protesten, zu denen auch Rechtsextremisten aufgerufen hatten. Ein von Asylbewerbern begangenes Körperverletzungsdelikt am 08.09.2018, infolgedessen ein Deutscher starb, war auch in der Stadt Köthen Anlass für asylfeindliche Demonstrationen. Der tödliche Konflikt in Chemnitz wurde von der deutschen rechtsextremistischen Szene als ein Beleg für das Scheitern der „Multikulti-Gesellschaft“ und eine Folge des „Systems Merkel“ angeführt. Der Vorfall wurde vor allem im Sinne der eigenen rechtsextremistischen Ideologie instrumentalisiert und emotional aufgeladen. Dadurch bestand und besteht weiterhin die Gefahr, dass sich gewaltorientierte Rechtsextremisten durch die emo-

tionalisierte Debatte radikalisieren und Gewalttaten begehen (a.a.O., 46 f).

Das BfV verweist auch darauf, dass sich im Verlauf der flüchtlingsfeindlichen Demonstrationen in Chemnitz Hooligan-Gruppierungen mobilisierten, was die Berührungspunkte zwischen der gewaltorientierten Hooligan-Szene und Rechtsextremisten beziehungsweise deren Themenfeldern aufzeigt. Auf Grund des stark ausgeprägten Organisationsgrades und der inhärenten Gewaltaffinität von Hooligans sieht das BfV hierbei ein besonders hohes Gefährdungspotenzial (a.a.O., 47). Während die Gesamtzahl rechtsextremistisch beeinflusster Kundgebungen im Jahr 2018 nur leicht zugenommen hat, ist der drastische Anstieg der Gesamtteilnehmerzahl in Deutschland auf circa 57.950 hervorzuheben (im Jahr 2017 noch ca. 16.400). Dafür ursächlich waren die Kundgebungen im Zusammenhang mit den Ereignissen von Chemnitz, die oft vierstellige Teilnehmerzahlen aufwiesen. Das rechtsextremistische Personenpotenzial in Deutschland wird vom BfV auf 25.350 beziffert, wovon 12.700 dem Spektrum gewaltbereiter Rechtsextremisten zugeschrieben werden (a.a.O., 50).

Das BfV betont die Bedeutung des aktuellen Phänomens rechtsextremistischer Bürgerwehren in Deutschland. Mit dieser leicht zu realisierenden Aktionsform versuchen Rechtsextremisten, eine Anschlussfähigkeit rechtsextremistischer Positionen an die bürgerlich-demokratische Mehrheitsgesellschaft herzustellen. Dies soll aus rechtsextremistischer Sicht einerseits suggerieren, dass der deutsche Staat außerstande sei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und deshalb seine Legitimation verloren habe. Andererseits sollen Fremde oder politische Gegner durch die Präsenz von rechtsextremistischen Bürgerwehren vor Ort gezielt eingeschüchtert werden (a.a.O., 56).

Gleichzeitig wurde wiederholt deutlich, dass sich innerhalb dieser als Bürgerwehren auftretenden Gruppierungen auch Ansätze für rechtsextremistisch-terroristische Potenziale herausbilden können. So scheint ein fließender Übergang vom Aufruf zur Bildung von Bürgerwehren hin zu einem eigenmächtigen Eintreten für Sicherheit und Ordnung abseits des staatlichen Gewaltmonopols oder gar hin zu gewalttätigem Handeln zu bestehen. So traten in der Vergangenheit auch tatsächlich gewalttätige rechtsextremistische Gruppierungen als Bürgerwehr auf; ein Beispiel hierfür ist die rechtsextremistisch-terroristische „Gruppe Freital“. Einige ihrer Mitglieder waren vorher unter der Bezeichnung „Bürgerwehr FTL/360“ aktiv. Weitere Beispiele für die Bildung von rechtsextremistischen Bürgerwehren sind die „Schutzzonen“-Kampagne der rechtsextremistischen „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) und die so genannten Nationalen Streifen der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“. Seit Herbst 2016 führen Angehörige der Partei „Der III. Weg“ regelmäßig „Nationale Streifen“ durch, um einer vermeintlich grassierenden Ausländergewalt Einhalt zu gebieten. Hierbei handelt es sich meist um Spaziergänge, die fotografisch dokumentiert und auf der Website der Partei und in sozialen Medien mit rechtsextremistischer Agitation und Propaganda entsprechend kommentiert werden (a.a.O., 57).

Dem Phänomenbereich Rechtsextremismus wurden in Deutschland im Jahr 2018 20.431 (im Jahr 2017 noch 20.520) Straftaten zugeordnet; hiervon waren 12.582 (im Jahr 2017 noch 12.032) Propagandadelikte nach §§ 86, 86a StGB und 1.156 (im Jahr 2017 noch 1.130) Gewalttaten (a.a.O., 24). Die Zahl der versuchten Tötungsdelikte stieg von vier auf sechs, im Jahr 2019 wurden in Deutschland durch rechtsextremis-

tische Terroristen drei Personen getötet. Im Jahr 2018 erhöhte sich in Deutschland die Zahl rechtsextremistischer, fremdenfeindlicher Gewalttaten um 6,1 % (821 Delikte gegenüber 774 im Jahr 2017). Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten mit antisemitischem Hintergrund stieg um 13,7 % auf insgesamt 1.575 Taten (im Jahr 2017 noch 1.385), bei den Gewalttaten war ein sehr deutlicher Anstieg um 71,4 % zu verzeichnen auf insgesamt 48 (im Jahr 2017 noch 28) (a.a.O., 26). Im Jahr 2018 stieg die Anzahl der rechtsextremistisch motivierten Körperverletzungen mit fremdenfeindlichem Hintergrund in Deutschland um annähernd 7 % an. Die versuchten Tötungsdelikte (sechs) mit rechtsextremistischem Hintergrund wurden ausnahmslos mit einer fremdenfeindlichen Motivation begangen. Rechts-extremistisch motivierte Straftaten gegen Asylunterkünfte gingen im Jahr 2018 in Deutschland zurück und lagen damit nach dem signifikanten Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 knapp unter den Zahlen des Jahres 2014 (im Jahr 2018 noch 164, im Jahr 2017 286, im Jahr 2016 907, im Jahr 2015 894 und im Jahr 2014 170). Sehr deutlich sank im Jahr 2018 der Anteil von Gewalttaten gegen Asylbewerberunterkünfte, von 42 im Vorjahr auf 14. Die Anzahl der Brandanschläge ging noch deutlicher von 16 im Vorjahr auf drei Delikte zurück und lag damit noch unter der Deliktsanzahl von 2014 (fünf) (a.a.O., 27). Die Anzahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten gegen Linksextremisten oder vermeintliche Linksextremisten erhöhte sich im Jahr 2018 um 15,3 %. Dabei waren Körperverletzungen weiterhin die am häufigsten verübten Gewalttaten in diesem Deliktbereich (a.a.O., 28).

3. RECHTSEXTREMISTISCH-TERRORISTISCHE GRUPPIERUNGEN UND EINZELTÄTER

3.1 Der Anschlag in Halle: Stephan Balliet

Der rechtsextremistisch-terroristische, antisemitische Anschlag in Halle/Deutschland am 09.10.2019 war der Versuch eines Massenmordes an einer jüdischen Gemeinde – in der Synagoge befanden sich 70–80 Menschen – am Jom Kippur, dem höchsten jüdischen Feiertag (Goertz 2019a; ders. 2019b, 408). Der rechtsextremistische Terrorist Stephan Balliet hatte beabsichtigt, mit Waffengewalt in die Synagoge im Paulusviertel einzudringen, um dort versammelte Personen zu ermorden. Nachdem dies auf Grund der von innen verbarrikadierten Tür gescheitert war, erschoss Balliet zunächst vor der Synagoge eine Passantin und kurze Zeit später einen männlichen Gast eines Dönerimbisses (ebd.). Auf seiner Flucht schoss Balliet auf weitere Personen und verletzte zwei davon schwer, ehe die Polizei ihn festnahm. Das Video der Tat, das der 27 Jahre alte Attentäter live auf der Video-Plattform Twitch streamte, stellt eine Parallele zum rechtsextremistisch-terroristischen Anschlag in Christchurch/Neuseeland, bei dem 51 Menschen ermordet wurden, dar. Balliet war den Sicherheitsbehörden vor dem Anschlag nicht als Rechtsextremist bekannt. Die deutsche Bundesanwaltschaft ermittelt gegen den geständigen Attentäter wegen zweifachen Mordes sowie versuchten Mordes in neun Fällen (ebd.).

Der Anschlag in Halle war die Tat eines mutmaßlichen rechtsextremistisch-terroristischen Einzeltäters und verdeutlicht die Probleme der Sicherheitsbehörden in Bezug auf terroristische Einzeltäter (lone wolf-Terrorismus). Wenn terroristische Einzeltäter vor einem Anschlag nicht

kommunizieren – sowohl virtuell als auch realweltlich –, ist es für die Sicherheitsbehörden sehr schwer bis nahezu unmöglich, Anschläge von Einzeltätern zu verhindern (ebd.). Deswegen müssen die Verfassungsschutzbehörden sowohl virtuelle Netzwerke von Rechtsextremisten und rechtsextremistischen Terroristen als auch realweltliche Zusammenschlüsse beobachten. Der rechtsextremistische lone wolf-Terrorismus geht auf die neonazistische Idee eines „führerlosen Widerstandes“ (leaderless resistance) des amerikanischen Ku Klux Klans, namentlich Louis Beam, der 1990er Jahre zurück. Der texanische Ku Klux Klan-Führer Louis Beam warb für eine Taktik von Kleinstzellen und Einzeltätern ohne organisatorisch-hierarchische Struktur. Die Erfahrungen rechtsextremistisch-terroristischer Organisationen in den USA lehren, dass je größer und zentraler gewaltbereite Neonazigruppen geführt werden, desto schneller und leichter diese von US-Sicherheitsbehörden detektiert und bekämpft werden (ebd.).

In einem elf Seiten langen Manifest, das Balliet vor der Tat veröffentlichte, legte er seine Gedanken dar, auf Englisch, um möglichst viel Verbreitung zu erlangen. Das Manifest liest sich stellenweise wie die Anleitung zu einem Computerspiel; lakonisch-lapidar geht es um „Ziele“, „Ergebnisse“, „Bonus“, gemeint hat er damit Massenmord. In seinem Manifest wimmelt es vor antisemitischen Begriffen, so sprach Balliet beispielsweise von einer „zionistisch besetzten Regierung“, ein klassischer antisemitischer Begriff aus der rechtsextremistischen Szene (FAZ 2019a; Goertz 2019a). Nach aktuellem Stand der Informationen war Balliet tief in der virtuellen Subkultur internationaler rechtsextremistischer Netzwerke und der mit ihr teils verknüpften Gamer-Szene verankert, wofür spricht, dass er viele in der Gamer-Szene typische Begriffe wie „total

fail“ und „total loser“ verwendet hat (FAZ 2019a). Nähere Angaben über den Radikalisierungshintergrund von Balliet und Antworten auf die Frage, welche rechtsextremistischen Kontakte er hatte, werden erst die Ermittlungen der nächsten Wochen und der Gerichtsprozess bringen (Goertz 2019a).

3.2 Der Mord an Walter Lübcke: Stephan Ernst

Der hessische CDU-Politiker und Regierungspräsident von Kassel/Deutschland, Walter Lübcke, wurde am 02.06.2019 vor seinem Wohnhaus durch einen Kopfschuss ermordet. Nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen ist der mutmaßliche rechtsextremistische Terrorist Stephan Ernst der Täter (FAZ 2019b; Goertz 2019a). Am 15.06.2019 nahm ein hessisches Spezialeinsatzkommando Ernst in seinem Wohnhaus in Kassel fest, weil seine in einer DNA-Analysedatei gespeicherte Probe mit einer DNA-Spur an Lübckes Kleidung übereinstimmte (Deutsche Welle 2019). Kurz nach dem Mord an Walter Lübcke haben Kriminaltechniker die Tatwaffe zweifelsfrei identifiziert und ihr Gutachten belastet den Tatverdächtigen, Stephan Ernst, schwer. Demnach wurde der tödliche Schuss auf Lübcke mit einer Waffe des Kalibers .38 Spezial abgegeben, die Ernst mit anderen Waffen auf dem Gelände seines Arbeitgebers vergraben hatte. Ernst hatte den Ermittlern nach seiner Festnahme selbst von dem Versteck der Waffe berichtet und die Namen zweier Männer genannt, über die er an die Tatwaffe gekommen sei. Auf Grund dieser Aussage sitzen Elmar J. und Markus H. ebenfalls in Untersuchungshaft, ihnen wird Beihilfe zum Mord vorgeworfen (FAZ 2019b; Goertz 2019a).

Am 25.06.2019 legte Ernst ein Geständnis ab. Als Motiv für den Mord an Walter Lübcke nannte Ernst Äußerungen des

Politikers Lübcke während der Flüchtlingskrise 2015, als sich dieser für die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland eingesetzt hatte und zahlreichen Anfeindungen und Morddrohungen ausgesetzt war. Am 02.07.2019 widerrief Ernst sein Geständnis. Die Ermittler gehen jedoch von einem Widerruf taktischer Natur aus. Das ursprüngliche Geständnis von Ernst sei so detailreich gewesen, „dass durch den Widerruf keine Auswirkungen auf die weiteren Ermittlungen zu erwarten seien“, erklärten die Ermittler (Goertz 2019a).

Der Blick auf den Radikalisierungsverlauf von Ernst zeigt, dass seine ideologische Prägung durch Rechtsextremismus schon früh begann. Außerdem ist er mehrfach vorbestraft und einige seiner Straftaten waren ausländerfeindlich und rassistisch motiviert. Im Jahr 1989 beispielsweise legte er ein Feuer im Keller eines überwiegend von türkischen Staatsbürgern bewohnten Hauses in Michelbach (HAZ 2019). Im November 1992 griff er im Wiesbadener Hauptbahnhof einen Mann erst von hinten und dann von vorn mit einem Messer an und verletzte ihn lebensgefährlich. Vor Gericht gab er an, er habe sich sexuell belästigt gefühlt und es „als besonders belastend empfunden, dass es sich bei dem Zeugen (...) erkennbar um einen Ausländer handelte“ (Goertz 2019a; Zeit Online 2019). Er wurde wegen versuchten Totschlags auf Bewährung verurteilt.

Im Jahr 1993 griff Ernst im Alter von 20 Jahren mit einer Rohrbombe eine Asylbewerberunterkunft im hessischen Hohenstein-Steckenroth an. Der Sprengsatz war in einem Auto untergebracht, das in Brand gesetzt wurde, aber gerade noch rechtzeitig von Bewohnern der Unterkunft gelöscht werden konnte, bevor der Sprengsatz detonierte.

Die Frage, ob Ernst Teil eines rechtsextremistisch-terroristischen Netzwerkes

war oder ein rechtsextremistisch-terroristischer Einzeltäter (lone wolf) ist, ist mit dem aktuellen Stand der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft so zu beantworten, dass die Indizien bisher darauf hinauslaufen, dass Ernst ein rechtsextremistisch-terroristischer Einzeltäter war. Jedoch werden erst die Ermittlungen der nächsten Wochen/Monate und der Gerichtsprozess für weitere Aufklärung sorgen.

3.3 Der Anschlag auf zwei Moscheen in Christchurch/Neuseeland: Brenton Tarrant

Beim Anschlag auf zwei Moscheen in Christchurch/Neuseeland am 15.03.2019 tötete der aus Australien stammende rechtsextremistische Terrorist Tarrant mit Schusswaffen insgesamt 51 Menschen und verletzte weitere 50, einige davon schwer. Der Attentäter griff gezielt zwei Moscheen in Christchurch an und bezog sich auf den norwegischen Terroristen und Massenmörder Anders Breivik. Von den getöteten 51 Menschen starben 42 in der Masjid-al-Noor-Moschee im Stadtteil Riccarton, weitere sieben im Linwood Islamic Centre in Linwood und zwei Personen im Christchurch Hospital der Stadt. Das jüngste Opfer war drei, das älteste 71 Jahre alt.

Am 25.03.2019 durchsuchte die österreichische Polizei auf Antrag der Staatsanwaltschaft Graz die Wiener Wohnung von Martin Sellner, der die rechtsextremistische Identitäre Bewegung (IB) in Österreich leitet, und stellte Datenträger sicher. Anlass war, dass Tarrant 1.500 Euro an Sellner gespendet hatte. Die Spende war österreichischen Behörden wegen ihrer Höhe schon 2018 aufgefallen. Sellner gab die Durchsuchung im Internet bekannt, betonte aber, er habe außer einer kurzen Dankesmail keinen Kontakt zum Spender gehabt (Der Standard 2019). Am 13.03.2019, zwei Tage vor dem Anschlag, postete Tarrant auf seiner Facebookseite

eine Fotografie der Masjid-al-Noor-Moschee inmitten einer Collage von Gewalt-Memes und Bildern der rechtsextremistischen Terroristen Anders Breivik und Timothy McVeigh (Sprengstoffanschlag auf das Murrah Federal Building in Oklahoma City). Das Foto der Moschee montierte er auf das Bild eines großen mittelalterlichen Ritters, der eine viel kleinere Person im Schwitzkasten hält. In zwei weiteren Collagen hält der Ritter Imam Ali, den Gründer der Schia, und eine Frau, die den Niqab trägt. Eine weitere Collage zeigt den Rapper Drake, der missbilligend auf das Moscheebild zeigt, aber zustimmend auf das Bild einer brennenden Moschee in Victoria (Texas), die ein Rechtsextremist 2017 angezündet hatte (ABC News 2019).

Auf Tarrants Waffen und Munitionsmagazinen befanden sich kyrillische und osteuropäische Inschriften mit den Namen von historischen Schlachten, Kämpfern gegen das Osmanische Reich sowie die Zahl „14“, welche auf die Fourteen Words verweist. Fourteen Words ist eine vor allem in den USA, mittlerweile auch in Europa häufig gebrauchte Umschreibung für einen verbreiteten Glaubenssatz von Rassisten und Rechtsextremisten: „We must secure the existence of our people and a future for White children.“ Auf Deutsch: „Wir müssen die Existenz unseres Volkes und eine Zukunft für die weißen Kinder sichern.“ Als Urheber der Fourteen Words gilt der US-Rechtsextremist David Eden Lane (KAS 2020). Tarrant hatte vor seinem Anschlag in Christchurch im Internet ein Manifest unter dem Titel „Der große Austausch“ veröffentlicht. Damit bezog er sich auf die im Rechtsextremismus und bei der Neuen Rechten beliebte These eines angeblichen geplanten Bevölkerungsaustauschs der weißen Europäer durch Muslime und eine Islamisierung Europas. Tarrant nannte sich im Manifest

„Rassist“, „Ethnonationalist“ und „Ökofaschist“. Nach seinen Angaben hatte er seit zwei Jahren derartige Anschläge, seit drei Monaten den konkreten Anschlag auf die Moscheen in Christchurch geplant (Spiegel 2019).

3.4 Die „Gruppe Freital“

Am 07.03.2018 verkündete der vierte Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden (Sachsen) nach einjährigem Prozess das Urteil im Strafverfahren gegen Mitglieder der Gruppe Freital. So wurden acht Angeklagte im Alter von 20 bis 40 Jahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit versuchtem Mord, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, versuchter gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu Haftstrafen zwischen vier und zehn Jahren verurteilt (BfV 2019, 58; Goertz 2020, 14 f). Nachdem der Generalbundesanwalt im Juni 2016 ein zweites Ermittlungsverfahren, zunächst gegen neun mutmaßliche Unterstützer der Gruppe Freital eröffnete, dieses jedoch im Jahr 2017 an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden abgegeben hatte, fanden am 28.03.2018 Exekutivmaßnahmen im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens gegen dann zehn mutmaßliche Unterstützer der rechtsextremistisch-terroristischen Gruppe Freital statt (BfV 2019, 58 f; Goertz 2020, 14 f). Nach Angaben des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz führte die Polizei hierbei Durchsuchungen in Bayern, Niedersachsen und Sachsen durch. Dabei wurden Datenträger, Waffen und NS-Devotionalien sichergestellt. Alle Angeklagten hatten sich bei den Protesten gegen eine Asylbewerberunterkunft im Sommer 2015 in Freital (Sachsen) kennengelernt und innerhalb kürzester Zeit zur „Gruppe Freital“ zusammengeschlossen, um schwere Straf- und Gewalttaten zu verüben (ebd.).

3.5 Die Gruppe „Nordadler“

Nach Angaben des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz belegt das Ermittlungsverfahren des deutschen Generalbundesanwalts gemäß § 129a StGB gegen eine mutmaßlich rechtsextremistisch-terroristische, bislang überwiegend virtuell kommunizierende Gruppe mit der Bezeichnung „Nordadler“ die Annahme, dass sich rechtsextremistisch-terroristische Ansätze außerhalb etablierter rechtsextremistischer Organisationen und Strukturen bilden können (BfV 2019, 60; Goertz 2020, 15). Dabei untersuchte die Polizei in Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen am 17.04.2018 die Wohnungen von vier Beschuldigten. Hierbei wurden Schreckschuss-, Schlag- und Stichwaffen, eine größere Zahl von Feuerwerkskörpern, Militaria und elektronische Speichermedien beschlagnahmt. Nach Angaben des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz sollen sich im Internet Mitglieder der Gruppe Nordadler über die Beschaffung von militärischen Ausrüstungsgegenständen und Waffen sowie über die Herstellung von Sprengkörpern ausgetauscht haben. Außerdem werden die Beschuldigten verdächtigt, Personenlisten über politisch Verantwortliche sowie politische Gegner angelegt zu haben, um diese im Falle eines Staatszusammenbruchs zur Rechenschaft zu ziehen (ebd.).

3.6 Die Gruppe „Oldschool Society“

Das Oberlandesgericht München verurteilte im März 2017 vier Mitglieder der rechtsextremistisch-terroristischen Gruppe „Oldschool Society“ (OSS) wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB zu Haftstrafen zwischen drei und fünf Jahren (BfV 2018, 55; Goertz 2020, 15). In der Hauptverhandlung gelangte das Oberlandesgericht München zu der Überzeugung, dass die

OSS darauf ausgerichtet war, Menschen ausländischer Herkunft mittels Gewalt aus Deutschland zu vertreiben. Dazu seien Sprengstoffanschläge auf Asylbewerberunterkünfte geplant gewesen und die OSS hätte den Tod möglicher Opfer bei der Durchführung ihrer Pläne billigend in Kauf genommen (ebd.). Wenige Wochen später, am 27.04.2017, erhob der Generalbundesanwalt Anklage vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden (Sachsen) gegen zwei weitere mutmaßliche Mitglieder der OSS (ebd.). Diesen beiden OSS-Mitgliedern wurden ebenfalls die Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB sowie die Vorbereitung eines Explosionsverbrechens gemäß § 310 StGB vorgeworfen. Unter anderem sollen sie mit anderen Mitgliedern der OSS im Mai 2015 einen Sprengstoffanschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft in Borna (Sachsen) geplant haben. Am 06.05.2015 fanden polizeiliche Maßnahmen gegen die Gruppe statt, die eine Umsetzung der terroristischen Pläne vereitelten (ebd.).

3.7 Der Anschlag auf die Kölner Oberbürgermeisterkandidatin Henriette

Reker: Frank S.

Im Juli 2016 verurteilte das Oberlandesgericht Düsseldorf den 45-jährigen rechtsextremistischen Terroristen Frank S. wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung an der damaligen Kölner Oberbürgermeisterkandidatin Henriette Reker zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren. Am 17.10.2015 hatte Frank S. die Oberbürgermeisterkandidatin Reker im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung mit einem Messer attackiert und wollte nach eigenen Aussagen damit ein Zeichen gegen die in Deutschland angeblich verfehlte Politik, insbesondere gegen die Ausländer- und Flüchtlingspolitik, setzen (BfV 2017, 46 f).

Frank S. „wollte ein Signal gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung setzen“, erklärte die Vorsitzende Richterin Barbara Havliza in ihrer Urteilsbegründung. „Er wollte ein Klima der Angst schaffen und die Politik beeinflussen“ (Spiegel 2016). Die Bundesanwaltschaft hatte lebenslange Haft gefordert, der Verteidiger von S. höchstens 15 Jahre. Frau Reker war vor ihrer Wahl zur Oberbürgermeisterin von Köln als Sozialdezernentin für die Unterbringung von Flüchtlingen in Köln zuständig. Nach dem Messerangriff schwebte sie in Lebensgefahr und lag mehrere Tage im künstlichen Koma. Während des Prozesses beklagte sich S. über stümperhaft manipulierte Akten, bezeichnete seinen Anwalt als Totalausfall und die Polizisten, die ihn belasteten, als schwer kriminell. Reker warf er vor, sie führe einen Rachefeldzug gegen ihn (ebd.). Der psychiatrische Gerichtsgutachter Norbert Leygraf stellte bei S. eine paranoid-narzisstische Persönlichkeitsstörung fest, dennoch sei er voll schuldfähig. Frank S. hatte in Bonn der rechtsextremistischen Szene angehört und wegen einer Reihe überwiegend rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten drei Jahre im Gefängnis gesessen. Darüber hinaus hatte er an Neonazi-Aufmärschen für Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß teilgenommen (Zeit Online 2016). Der Leiter des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Verfassungsschutz hatte S. wenige Tage nach der Tat als Randperson im rechtsextremistischen Lager bezeichnet und es sei bekannt gewesen, dass Frank S. sich in den 1990er Jahren in der rechtsextremistischen Szene bewegt hatte (ebd.).

Nach Auffassung des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz kann S. dem Phänomenbereich rechtsextremistisch-terroristischer Einzeltäter (lone wolf-Terrorismus) zugeordnet werden. S. habe als „Einzeltäter, ohne Einbindung in ex-

tremistische Strukturen beziehungsweise Hierarchien“ gehandelt (BfV 2017, 47). Mit seiner rechtsextremistisch motivierten schweren Gewalttat habe S. nach Auffassung des Bundesamtes für Verfassungsschutz „mehrere Ziele verfolgt, einerseits die aus seiner Sicht für einen fortdauernden Missstand unmittelbar verantwortliche Person zu töten (...) andererseits richtete sich die Tat auch symbolisch gegen alle weiteren Personen mit einer ähnlichen Funktion wie Frau Reker als ehemalige Integrationsbeauftragte der Stadt Köln: Durch den Mordanschlag sollte Angst und Schrecken insbesondere bei Amts- und Mandatsträgern des politischen Systems, aber auch der Gesellschaft in Gänze geschürt werden“ (ebd.).

3.8 Die Anschläge und Morde der Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU)

Die rechtsextremistisch-terroristische Gruppe NSU, ihr Führungskreis bestand aus Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Bönhardt, war gemäß dem Gerichtsverfahren („NSU-Prozess“) für neun Morde an Kleinunternehmern mit Migrationshintergrund, dem Mord an einer Polizistin, zwei Sprengstoffanschläge und 15 Raubüberfälle sowie insgesamt 43 Mordversuche verantwortlich (Goertz 2019a). Das Oberlandesgericht München verurteilte Beate Zschäpe am 11.07.2018 wegen Mitäterschaft an diesen Taten und Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung NSU sowie schwerer Brandstiftung zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Ralf Wohlleben, Carsten Schultze, Holger Gerlach und André Eminger wurden wegen verschiedener Beihilfehandlungen zu Freiheitsstrafen zwischen zehn und zweieinhalb Jahren verurteilt. Alle Angeklagten legten Revision ein, die Bundesanwaltschaft nur hinsichtlich des Angeklagten Eminger (Goertz 2019a; FAZ 2018). Das

Oberlandesgericht München stellte im Fall der Hauptangeklagten Zschäpe zudem die besondere Schwere der Schuld fest, womit eine vorzeitige Haftentlassung nach 15 Jahren rechtlich zwar möglich, in der Praxis aber so gut wie ausgeschlossen ist. Eine Sicherungsverwahrung im Anschluss an ihre Haftstrafe, wie von der Bundesanwaltschaft gefordert, ordnete das Gericht nicht an (ebd.).

Vom 09.09.2000 bis zum 06.04.2006 ermordete der NSU in deutschen Großstädten neun männliche Kleinunternehmer mit Migrationshintergrund (Česká-Mordserie), die ersten vier innerhalb von elf Monaten, fünf weitere 2004 bis 2006. Acht der Opfer stammten aus der Türkei, ein Opfer aus Griechenland. Auf sie alle wurde – wie bei einer Hinrichtung – mehrmals aus kurzer Distanz geschossen. Dazu wurde ab dem fünften Mord ein Schalldämpfer benutzt. Die Tatwaffe bei diesen neun Morden war immer eine Pistole des Typs Česká ČZ 83, Kaliber 7,65 mm. Diese wurde am 11.11.2011 im Schutt der Zwickauer NSU-Wohnung gefunden (Goertz 2019a; Tagesschau 2012). Der NSU tötete am 25.04.2007 eine Polizeibeamtin in Heilbronn mit einem gezielten Kopfschuss und verletzte einen Polizeibeamten mit einem Kopfschuss lebensgefährlich. Seit November 2011 wird dieser Mord dem NSU zugeschrieben.

Am 04.11.2011 kam es in der letzten Zwickauer NSU-Wohnung zu einer Explosion, die das Wohnhaus in Brand setzte. Daher fahndete die Polizei auch nach Zschäpe, die sich nach einer ziellosen mehrtägigen Bahnreise durch verschiedene ost- und norddeutsche Städte am 08.11.2011 der Polizei in Jena stellte. Am 13.11.2011 erließ der Bundesgerichtshof Haftbefehl gegen Zschäpe wegen des dringenden Verdachts der Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie der besonders schweren

Brandstiftung. Laut Anklage des Generalbundesanwalts hatte Zschäpe vom Suizid von Mundlos und Bönnhardt erfahren und kurz darauf die gemeinsame Wohnung mit Benzin in Brand gesetzt, um Spuren zu vernichten. Zschäpe bestätigte im Verlauf des Prozesses, dass Mundlos und Bönnhardt seit langem geplant hatten, sich selbst zu töten, sollten sie von der Polizei entdeckt werden (Goertz 2019a; Welt 2015). Im August 2013 legte der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages seinen Schlussbericht vor. Auf 1.400 Seiten wurden Versäumnisse und Fehler der Sicherheitsbehörden, vor allem der Verfassungsschutzbehörden, dokumentiert und Reformvorschläge unterbreitet. Der Bericht zeigte schwere Versäumnisse der deutschen Inlandsnachrichtendienste – des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz – bei der Analyse und der Bekämpfung von Rechtsextremismus und rechtsextremistischem Terrorismus auf (Goertz 2019a; Bundeszentrale für Politische Bildung 2013).

4. FAZIT

Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Terrorismus bedrohen weltweit pluralistische Demokratien und Gesellschaftsordnungen, indem sich die rechtsextremistische Ideologie der Ungleichheit in der gesellschaftlichen Diskriminierung bestimmter Menschen und Gruppen äußert und sie Demokratien konstituierenden Prinzipien, wie Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Volkssouveränität, dem Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, der Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung, der Unabhängigkeit der Gerichte, dem Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und den im deutschen Grundgesetz konkretisierten Menschen-

rechten, diametral gegenüber stehen. Die in diesem Beitrag untersuchten rechtsextremistischen Aktionsformen, rechtsextremistisch-terroristischen Gruppen und Einzeltäter verdeutlichen, dass die Grenzen von Rechtsextremismus zu rechtsex-

tremistischem Terrorismus fließend sein können und auch zukünftig zahlreiche rechtsextremistische und rechtsextremistisch-terroristische Straftaten weltweit zu erwarten sind.

Quellenangaben

- ABC News (2019). *Accused Christchurch shooter posted Facebook image of Al Noor mosque days before attack*, 29.03.2019, Online: <https://www.abc.net.au/news/2019-03-30/tarrant-facebook-page-mosque-image/10950324> (10.1.2020).
- BfV [Bundesamt für Verfassungsschutz] (2017). *Verfassungsschutzbericht 2016*, Köln/Berlin.
- BfV [Bundesamt für Verfassungsschutz] (2018). *Verfassungsschutzbericht 2017*, Köln/Berlin.
- BfV [Bundesamt für Verfassungsschutz] (2019). *Verfassungsschutzbericht 2018*, Köln/Berlin.
- BfV [Bundesamt für Verfassungsschutz] (2020). *Was ist Rechtsextremismus?*, Online: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/was-ist-rechtsextremismus> (09.01.2020).
- Bundeszentrale für Politische Bildung (2013). *Der NSU-Untersuchungsausschuss*, Online: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechts-extremismus/172857/der-nsu-untersuchungsaus-schuss> (10.01.2020).
- BVT [Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung] (2019). *Verfassungsschutzbericht 2018*, Wien.
- Der Standard (2019). *Terrorermittlungen gegen Identitären-Chef Sellner. Die Staatsanwaltschaft Graz prüft eine Verbindung zum mutmaßlichen Attentäter von Christchurch*, 26.03.2019, Online: <https://www.derstandard.de/story/2000100211871/hausdurchsuchung-bei-identitaeren-sprecher-sellner-nach-terror-in-neuseeland> (10.01.2020).
- Deutsche Welle (2019). *War der Mord an Lübcke lange geplant?*, 08.07.2019, Online: <https://www.dw.com/de/war-der-mord-an-luebcke-lange-geplant/a-49507572> (10.01.2020).
- FAZ [Frankfurter Allgemeine Zeitung] (2018). *Urteile im NSU-Prozess: Lebenslange Haft für Beate Zschäpe*, 11.07.2018, Online: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/nsu-urteile-lebens-lange-haft-fuer-beate-zschaepe-15685433.html> (10.01.2020).
- FAZ [Frankfurter Allgemeine Zeitung] (2019a). *Wer ist der Attentäter von Halle?*, 10.10.2019, Online: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fall-stephan-b-wer-ist-der-attentaeter-von-halle-16426874.html> (10.01.2020).
- FAZ [Frankfurter Allgemeine Zeitung] (2019b). *Todesschuss auf Lübcke: Gutachten zur Tatwaffe belastet Stephan E.*, 17.07.2019, Online: <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/mord-an-luebcke-gutachten-zur-waffe-belastet-stephan-e-16289170.html> (10.01.2020).
- Goertz, Stefan (2019a). *Rechtsextremismus und rechtsextremistischer Terrorismus in Deutschland – Eine Bedrohung für die Innere Sicherheit*, Online: <https://www.veko-online.de/titel/rechts-extremismus-und-rechtsextremistischer-terrorismus-in-deutschland.html> (09.01.2020).
- Goertz, Stefan (2019b). *Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in Deutschland*, *Sicherheits-Berater* (21), 407–409.
- Goertz, Stefan (2020). *Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in Deutschland – eine aktuelle Analyse*, *Polizei Studium Praxis* (1), 12–15.

- Goertz, Stefan/Goertz-Neumann, Martina (2018). *Politisch motivierte Kriminalität und Radikalisierung*, Heidelberg.
- HAZ [Hannoversche Allgemeine] (2019). *Mordfall Lübcke: Die bürgerliche Fassade des Stephan E.*, 18.06.2019, Online: <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Die-buergerliche-Fassade-des-Stephan-E> (10.01.2020).
- KAS [Konrad Adenauer Stiftung] (2020). *Rechtsextreme Codes*, Online: <https://www.kas.de/de/web/rechtsextremismus/rechtsextreme-codes> (10.01.2020).
- Spiegel (2016). *Messerangriff auf Kölner OB-Kandidatin. 14 Jahre Haft für Reker-Attentäter*, 01.07.2016, Online: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/attentat-auf-henriette-reker-angeklagter-frank-s-zu-14-jahren-haft-verurteilt-a-1100893.html> (10.01.2020).
- Spiegel (2019). *Terroranschlag in Neuseeland. Nationalistischer Eifer, Waffenkult, Rassenhass*, 15.03.2019, Online: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/terror-in-christchurch-einer-der-taeter-dokumentierte-hass-auf-immigranten-a-1258085.html> (10.01.2020).
- Tagesschau (2012). *Anklageschrift gegen den NSU. Dokument des Grauens*, 15.11.2012, Online: <https://www.tagesschau.de/inland/nsuanklage100.html> (10.01.2020).
- Welt (2015). *NSU-Prozess. Dokumentation. Die Aussage der Beate Zschäpe*, 09.12.2015, Online: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article149803799/Dokumentation-Die-Aussage-der-Beate-Zschaepe.html> (10.01.2020).
- Zeit Online (2016). *Rekers Angreifer gesteht Beteiligung in rechter Szene*, 15.04.2016, Online: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-04/duesseldorf-henriette-reker-prozess-attentaeter-oberbuergermeisterin> (31.07.2019).
- Zeit Online (2019). *Verdächtiger im Fall Lübcke hat Asylbewerberheim angegriffen*, 17.06.2019, Online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-06/walter-luebcke-kassel-mordfall-ermittlungen> (10.01.2020).